

RS Vwgh Beschluss 2004/7/2 2004/04/0105

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.07.2004

Rechtssatz

Die österreichische Rechtsordnung enthält keine Regelungen, die die Zuständigkeit des VwGH zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung begründet. Eine Ermächtigung zur Setzung entsprechender Akte eines Provisorialrechtsschutzes könnte nur aus der unmittelbaren Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts abgeleitet werden. Grundvoraussetzung dafür wäre die Sicherung von gemeinschaftlich begründeten Rechtspositionen.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Gemeinschaftsrecht Terminologie Definition von Begriffen EURallg8
Gemeinschaftsrecht vorläufige Aussetzung der Vollziehung provisorischer Rechtsschutz EURallg6

Im RIS seit

19.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at